



Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP)

Änderung vom 13. Januar 2016

*Das Bundesamt für Gesundheit,
im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe a der Biozidprodukteverordnung
vom 18. Mai 2005¹ (VBP),
verordnet:*

I

Anhang 2 VBP wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

13. Januar 2016

Bundesamt für Gesundheit:
Pascal Strupler

¹ SR 813.12

Anhang 2
(Art. 7, 8, 9, 11, 17, 22, 31, 62, 62a und 62c)

**Liste der nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012² genehmigten Wirkstoffen
(Unionsliste genehmigter Wirkstoffe)**

Fussnote in der Überschrift der Spalte 3

Mindestreinheit des Wirkstoffs

Fussnote in der Überschrift der Spalte 7

Sonderbestimmungen

² Siehe Fussnote zu Art. 1b Abs. 3.

Folgende neuen Wirkstoffe werden in Anhang 2 aufgenommen:

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC ³ -Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs ⁴	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen ⁵
2-Methyl-3(2H)-isothiazolon	2-Methyl-3(2H)-isothiazolon EG-Nr.: 220-239-6 CAS-Nr.: 2682-20-4	95 % (m/m)	1. Oktober 2016	30. September 2026	13	Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden. Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1. Für gewerbliche Anwender werden sichere Betriebsverfahren und geeignete organisatorische Massnahmen festgelegt. Die Produkte werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet, wenn die Exposition nicht auf andere Weise auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann. 2. Wegen der Risiken für gewerbliche Anwender muss das Beimischen der Produkte zu den Metallbearbeitungsflüssigkeiten automatisch oder halbautomatisch erfolgen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Risiken auf andere Weise auf ein vertretbares Mass reduziert werden können.

³ International Union of Pure and Applied Chemistry (Internationale Union für reine und angewandte Chemie): www.iupac.org

⁴ Die in dieser Spalte angegebene Reinheit ist die Mindestreinheit des Wirkstoffs, der für die Beurteilung gemäss Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (siehe Fussnote zu Art. 1b Abs. 3) verwendet wurde. Der Wirkstoff in dem in Verkehr gebrachten Produkt kann auch eine andere Reinheit aufweisen, sofern er dem beurteilten Stoff nachgewiesenermassen technisch äquivalent ist.

⁵ Für die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze von Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (siehe Fussnote zu Art. 1b Abs. 3) sind Inhalt und Schlussfolgerungen der Bewertungsberichte auf der folgenden Website der European Chemicals Agency (ECHA) zu finden: <http://echa.europa.eu> > Informationen über Chemikalien > Biocidal active substances.

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
5-Chlor-2-(4-chlorphenoxy)phenol (DCPP)	5-Chlor-2-(4-chlorphenoxy)phenol EG-Nr.: 429-290-0 CAS-Nr.: 3380-30-1	995 g/kg	1. Dezember 2016	30. November 2026	1	<p>3. Wegen der Risiken für gewerbliche Anwender ist auf dem Produktetikett und, sofern vorhanden, auf dem beiliegenden Sicherheitsdatenblatt anzugeben, dass Metallbearbeitungsflüssigkeiten mit Schutzmittel nur in automatischen oder halbautomatischen Maschinen verwendet werden dürfen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Risiken auf andere Weise auf ein vertretbares Mass reduziert werden können.</p> <p>Das Inverkehrbringen behandelter Waren ist an folgende Bedingung geknüpft: Die Person, die verantwortlich ist für das Inverkehrbringen einer Ware, die mit 2-Methyl- 3(2H)-isothiazolon behandelt wurde oder es enthält, stellt sicher, dass das Etikett die in Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angeführten Informationen umfasst.</p> <p>5-Chlor-2-(4-chlorphenoxy)phenol gilt als zu ersetzender Stoff im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung des Wirkstoffs der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Das Inverkehrbringen behandelter Waren ist an folgende Bedingung geknüpft: Die Person, die verantwortlich ist für das Inverkehrbringen einer Ware, die mit 5-Chlor-2- (4-chlorphenoxy)phenol behandelt wurde oder es enthält, stellt sicher, dass das Etikett die in Artikel 58 Absatz 3</p>

Gebrauchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
						Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angeführten Informationen umfasst.
5-Chlor-2-(4-chlorphenoxy)phenol (DCPP)	5-Chlor-2-(4-chlorphenoxy)phenol EG-Nr.: 429-290-0 CAS-Nr.: 3380-30-1	995 g/kg	1. Dezember 2016	30. November 2026	2	<p>5-Chlor-2-(4-chlorphenoxy)phenol gilt als zu ersetzender Stoff im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.</p> <p>Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung des Wirkstoffs der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <p>Für gewerbliche Anwender müssen sichere Betriebsverfahren und angemessene organisatorische Massnahmen festgelegt werden. Die Produkte müssen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet werden, wenn eine Exposition auf andere Weise nicht auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann.</p> <p>Das Inverkehrbringen behandelter Waren ist an folgende Bedingung geknüpft:</p> <p>Die Person, die verantwortlich ist für das Inverkehrbringen einer Ware, die mit 5-Chlor-2-(4-chlorphenoxy)phenol behandelt wurde oder es enthält, stellt sicher, dass das Etikett die in Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angeführten Informationen umfasst.</p>
5-Chlor-2-(4-chlorphenoxy)phenol (DCPP)	5-Chlor-2-(4-chlorphenoxy)phenol EG-Nr.: 429-290-0 CAS-Nr.: 3380-30-1	995 g/kg	1. Dezember 2016	30. November 2026	4	<p>5-Chlor-2-(4-chlorphenoxy)phenol gilt als zu ersetzender Stoff im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.</p>

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
						<p>Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung des Wirkstoffs der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Produkte, die zu Rückständen in Lebens- und Futtermitteln führen können, ist zu überprüfen, ob gemäss der FIV⁶ neue Höchstkonzentrationen oder gemäss der FMBV⁷ neue Höchstwerte festgesetzt oder bestehende geändert werden müssen, und es sind geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die geltenden Höchstkonzentrationen bzw. Höchstwerte nicht überschritten werden. 2. 5-Chlor-2-(4-chlorphenoxy)phenol enthaltende Produkte dürfen nicht Materialien und Gegenständen im Sinne der Verordnung des EDI vom 23. November 2005⁸ über Bedarfsgegenstände beige-mischt werden, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, es sei denn, das EDI hat spezifische Grenzwerte für die Migration von 5-Chlor-2-(4-chlorphenoxy)phenol in Lebensmittel festgesetzt oder es wurde nach Massgabe der genannten Verordnung festgestellt, dass derartige Grenzwerte nicht erforderlich sind.

⁶ SR 817.021.23

⁷ SR 916.307.1

⁸ SR 817.023.21

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
						<p>Das Inverkehrbringen behandelter Waren ist an folgende Bedingung geknüpft: Die Person, die verantwortlich ist für das Inverkehrbringen einer Ware, die mit 5-Chlor-2- (4-chlorphenoxy)phenol behandelt wurde oder es enthält, stellt sicher, dass das Etikett die in Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angeführten Informationen umfasst.</p>
Folpet	N-(Trichlormethylthio)phthalimid EG-Nr.: 205-088-6 CAS-Nr.: 133-07-3	940 g/kg	1. Oktober 2016	30. September 2026	7	<p>Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung des Wirkstoffs der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Für Biozidprodukte sind Zulassungen an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für industrielle Anwender werden sichere Betriebsverfahren und angemessene organisatorische Massnahmen festgelegt. Kann eine Exposition auf andere Weise nicht auf ein vertretbares Mass reduziert werden, müssen die Produkte mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet werden. 2. Angesichts der Risiken für das Kompartiment Boden ist auf dem Produktetikett und, sofern vorhanden, auf dem beiliegenden Sicherheitsdatenblatt anzugeben, dass beim Auftragen der Gemische mit dem Schutzmittel durch Streichen im Freien Massnahmen zum Bodenschutz zu treffen sind, um Produktverluste zu vermeiden und Emissionen in die Umwelt zu minimieren, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Risiken auf ein vertretbares Mass reduziert werden können.

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindeereinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
Folpet	N-(Trichlormethylthio)phthalimid EG-Nr.: 205-088-6 CAS-Nr.: 133-07-3	940 g/kg	1. Oktober 2016	30. September 2026	9	<p>3. Angesichts der Risiken für das Kompartiment Boden werden Produkte nicht als Schutzmittel für im Freien durch Sprühen aufzutragende Gemische zugelassen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Risiken auf ein vertretbares Mass reduziert werden können.</p> <p>Das Inverkehrbringen von behandelten Waren ist an folgende Bedingung geknüpft: Die Person, die verantwortlich ist für das Inverkehrbringen einer Ware, die mit Folpet behandelt wurde oder es enthält, stellt sicher, dass das Etikett die in Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angeführten Informationen umfasst.</p> <p>Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung des Wirkstoffs der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingung geknüpft: Für industrielle Anwender werden sichere Betriebsverfahren und angemessene organisatorische Massnahmen festgelegt. Kann eine Exposition auf andere Weise nicht auf ein vertretbares Mass reduziert werden, so müssen die Produkte mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet werden.</p> <p>Das Inverkehrbringen von behandelten Waren ist an folgende Bedingung geknüpft: Die Person, die verantwortlich ist für das Inverkehrbringen einer Ware, die mit Folpet behandelt wurde oder es enthält, stellt sicher, dass das Etikett die in</p>

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
Glutaraldehyd	1,5-Pentandial EG-Nr.: 203-856-5 CAS-Nr.: 111-30-8	950 g/kg Trocken- gewicht (95 %)	1. Oktober 2016	30. September 2026	2	<p>Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angeführten Informationen umfasst.</p> <p>Glutaraldehyd gilt als zu ersetzender Stoff im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.</p> <p>Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für industrielle oder gewerbliche Anwender werden sichere Betriebsverfahren und geeignete organisatorische Massnahmen festgelegt. Die Produkte werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet, wenn die Exposition nicht auf andere Weise auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann. 2. Wegen der Risiken für gewerbliche Anwender dürfen die Produkte nur dann durch Wischen aufgetragen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Risiken auf ein vertretbares Mass reduziert werden können. <p>Das Inverkehrbringen behandelter Waren ist an folgende Bedingung geknüpft:</p> <p>Die Person, die verantwortlich ist für das Inverkehrbringen einer Ware, die mit Glutaraldehyd behandelt wurde oder es enthält, stellt sicher, dass das Etikett die in Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angeführten Informationen umfasst.</p>

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
Glutaraldehyd	1,5-Pentandial EG-Nr.: 203-856-5 CAS-Nr.: 111-30-8	950 g/kg Trocken- gewicht (95 %)	1. Oktober 2016	30. September 2026	3	<p>Glutaraldehyd gilt als zu ersetzender Stoff im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.</p> <p>Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für industrielle oder gewerbliche Anwender werden sichere Betriebsverfahren und geeignete organisatorische Massnahmen festgelegt. Die Produkte werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet, wenn die Exposition nicht auf andere Weise auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann. 2. Ein Auftragen durch Einnebeln ist geschulten professionellen Anwendern vorbehalten. 3. Für Produkte, die zu Rückständen in Lebens- und Futtermitteln führen können, ist zu überprüfen, ob gemäss der FIV neue Höchstkonzentrationen oder gemäss der FMBV neue Höchstwerte festgesetzt oder bestehende geändert werden müssen, und es sind geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die geltenden Höchstkonzentrationen bzw. Höchstwerte nicht überschritten werden. <p>Das Inverkehrbringen behandelter Waren ist an folgende Bedingung geknüpft:</p>

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
Glutaraldehyd	1,5-Pentandial EG-Nr.: 203-856-5 CAS-Nr.: 111-30-8	950 g/kg Trocken- gewicht (95 %)	1. Oktober 2016	30. September 2026	4	<p>Die Person, die verantwortlich ist für das Inverkehrbringen einer Ware, die mit Glutaraldehyd behandelt wurde oder es enthält, stellt sicher, dass das Etikett die in Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angeführten Informationen umfasst.</p> <p>Glutaraldehyd gilt als zu ersetzender Stoff im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.</p> <p>Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für industrielle oder gewerbliche Anwender werden sichere Betriebsverfahren und geeignete organisatorische Massnahmen festgelegt. Die Produkte werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet, wenn die Exposition nicht auf andere Weise auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann. 2. Für Produkte, die zu Rückständen in Lebens- und Futtermitteln führen können, ist zu überprüfen, ob gemäss der FIV neue Höchstkonzentrationen oder gemäss der FMBV neue Höchstwerte festgesetzt oder bestehende geändert werden müssen, und es sind geeignete Risikominderungsmassnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die geltenden Höchstkonzentrationen bzw. Höchstwerte nicht überschritten werden.

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindesteinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
Glutaraldehyd	1,5-Pentandial EG-Nr.: 203-856-5 CAS-Nr.: 111-30-8	950 g/kg Trocken- gewicht (95 %)	1. Oktober 2016	30. September 2026	6	<p>3. Glutaraldehyd enthaltende Produkte dürfen nicht Materialien und Waren im Sinne der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Bedarfsgegenstände beigemischt werden, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, es sei denn, das EDI hat spezifische Grenzwerte für die Migration von Glutaraldehyd in Lebensmittel festgesetzt oder es wurde nach Massgabe der genannten Verordnung festgestellt, dass derartige Grenzwerte nicht erforderlich sind.</p> <p>Das Inverkehrbringen behandelter Waren ist an folgende Bedingung geknüpft: Die Person, die verantwortlich ist für das Inverkehrbringen einer Ware, die mit Glutaraldehyd behandelt wurde oder es enthält, stellt sicher, dass das Etikett die in Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angeführten Informationen umfasst.</p> <p>Glutaraldehyd gilt als zu ersetzender Stoff im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.</p> <p>Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für industrielle oder gewerbliche Anwender werden sichere Betriebsverfahren und geeignete organisatorische Massnahmen festgelegt. Die Produkte

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
						<p>werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet, wenn die Exposition nicht auf andere Weise auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Wegen der Risiken für die menschliche Gesundheit dürfen Produkte für nichtgewerbliche Anwender Glutaraldehyd nur dann in einer Konzentration enthalten, die zur Einstufung als Hautallergen führt, wenn die Exposition auf andere Weise als durch das Tragen persönlicher Schutzausrüstung auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann. 3. Wegen der Risiken für die Umwelt dürfen die Produkte nur dann für die Konservierung von Bohr- und Zementierflüssigkeiten zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Risiken auf ein vertretbares Mass reduziert werden können. <p>Das Inverkehrbringen behandelter Waren ist an folgenden Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mischungen, die mit Glutaraldehyd behandelt wurden oder es enthalten, dürfen Glutaraldehyd nur dann in einer Konzentration enthalten, die zur Einstufung als Hautallergen führt, wenn die Exposition auf andere Weise als das Tragen persönlicher Schutzausrüstung auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann. 2. Die Person, die verantwortlich ist für das Inverkehrbringen einer Ware, die mit Glutaraldehyd behandelt wurde oder es enthält, stellt sicher, dass das Etikett die in Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angeführten Informationen umfasst.

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
Glutaraldehyd	1,5-Pentandial EG-Nr.: 203-856-5 CAS-Nr.: 111-30-8	950 g/kg Trocken- gewicht (95 %)	1. Oktober 2016	30. September 2026	11	<p>Glutaraldehyd gilt als zu ersetzender Stoff im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.</p> <p>Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für industrielle oder gewerbliche Anwender werden sichere Betriebsverfahren und geeignete organisatorische Massnahmen festgelegt. Die Produkte werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet, wenn die Exposition nicht auf andere Weise auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann. 2. Wegen der Risiken für Böden und Oberflächengewässer dürfen die Produkte nur dann für die Verwendung in kleinen offenen Umlaufkühlsystemen zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Risiken auf ein vertretbares Mass reduziert werden können. 3. Wegen der Risiken für die Umwelt dürfen die Produkte nur dann für die Konservierung von Wasser für hydrostatische Druckprüfungen zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Risiken auf ein vertretbares Mass reduziert werden können. <p>Das Inverkehrbringen behandelter Waren ist an folgende Bedingung geknüpft:</p> <p>Die Person, die verantwortlich ist für das Inverkehrbringen einer Ware, die mit Glutaraldehyd behandelt</p>

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindeereinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
						wurde oder es enthält, stellt sicher, dass das Etikett die in Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angeführten Informationen umfasst.
Glutaraldehyd	1,5-Pentandial EG-Nr.: 203-856-5 CAS-Nr.: 111-30-8	950 g/kg Trocken- gewicht (95 %)	1. Oktober 2016	30. September 2026	12	<p>Glutaraldehyd gilt als zu ersetzender Stoff im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.</p> <p>Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für industrielle oder gewerbliche Anwender werden sichere Betriebsverfahren und geeignete organisatorische Massnahmen festgelegt. Die Produkte werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet, wenn die Exposition nicht auf andere Weise auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann. 2. Wegen der Risiken für die Umwelt dürfen die Produkte nur dann für die Verwendung in nicht an eine Kläranlage angeschlossenen Zellstoff- oder Papierfabriken zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Risiken auf ein vertretbares Mass reduziert werden können. <p>Das Inverkehrbringen behandelter Waren ist an folgende Bedingung geknüpft: Die Person, die verantwortlich ist für das Inverkehrbringen einer Ware, die mit Glutaraldehyd behandelt wurde oder es enthält, stellt sicher, dass das Etikett die</p>

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindesteinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
Kaliumsorbitat	2,4-Hexadiensäure, Kaliumsalz (1:1), (2E, 4E) EG-Nr.: 246-376-1 CAS-Nr.: 24634-61-5	990 g/kg	1. Dezember 2016	30. November 2026	8	<p>in Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angeführten Informationen umfasst.</p> <p>Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung des Wirkstoffs der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für industrielle oder gewerbliche Anwender müssen sichere Betriebsverfahren und geeignete organisatorische Massnahmen festgelegt werden. Die Produkte müssen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet werden, wenn eine Exposition auf andere Weise nicht auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann. 2. Zum Schutz des Grundwassers sind geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu treffen. Insbesondere ist auf Etiketten und, falls vorhanden, Sicherheitsdatenblättern von zugelassenen Produkten anzugeben, dass: <ol style="list-style-type: none"> a. die industrielle Anwendung in einem abgeschlossenen Bereich oder auf undurchlässigem, hartem Untergrund über einer Auffangwanne stattfinden muss, b. frisch behandeltes Holz nach der Behandlung unter einer Abdeckung und/oder auf undurchlässigem, hartem Untergrund zu lagern ist, um direkte Einträge in den Boden oder in Wasser zu verhindern,

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindesteinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
Kupferpyrithion	Bis(1-hydroxy-1H-pyridin-2-thionato-O,S)kupfer EG-Nr.: 238-984-0 CAS-Nr.: 14915-37-8	950 g/kg	1. Oktober 2016	31. Dezember 2025	21	<p data-bbox="1046 258 1485 320">c. etwaige Verluste bei der Anwendung des Produkts zwecks Wiederverwendung oder Beseitigung aufgefangen werden müssen.</p> <p data-bbox="1046 344 1485 512">Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden. Für die Zulassung von Biozidprodukten gelten folgende Bedingungen:</p> <ol data-bbox="1046 516 1485 959" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1046 516 1485 577">1. Produkte, die Kupferpyrithion enthalten, dürfen weder für nichtgewerbliche Anwender zugelassen noch von diesen verwendet werden. <li data-bbox="1046 581 1485 725">2. Für industrielle oder gewerbliche Anwender werden sichere Betriebsverfahren und geeignete organisatorische Massnahmen festgelegt. Die Produkte werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet, wenn eine Exposition auf andere Weise nicht auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann. <li data-bbox="1046 729 1485 813">3. Auf dem Produktetikett und, sofern vorhanden, in der beiliegenden Gebrauchsanweisung ist anzugeben, dass Kinder fernzuhalten sind, bis die behandelten Oberflächen getrocknet sind. <li data-bbox="1046 816 1485 959">4. Auf dem Produktetikett und, sofern vorhanden, auf dem beiliegenden Sicherheitsdatenblatt ist anzugeben, dass die Anwendung sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten in einem abgeschlossenen Bereich auf einer undurchlässigen, harten Unterlage über einer Auffangwanne erfolgen müssen, um direkte Produktverluste zu vermeiden und Emissio-

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
Medetomidin	(RS)-4-[1-(2,3-dimethylphenyl)ethyl]-1H-imidazol EG-Nr.: nicht verfügbar CAS-Nr.: 86347-14-0	99,5 % m/m. Medetomidin wird als ein racemisches Gemisch aus R- und S-Enantiomeren hergestellt: Dexmedetomidin und Levomedetomidin.	1. Januar 2016	31. Dezember 2022	21	<p>nen in die Umwelt zu minimieren, und dass Kupferpyrithion enthaltende Verluste oder Abfallstoffe zwecks Wiederverwendung oder Entsorgung zu sammeln sind.</p> <p>5. Für Produkte, die zu Rückständen in Lebens- und Futtermitteln führen können, ist zu überprüfen, ob gemäss der FIV neue Höchstkonzentrationen oder gemäss der FMBV neue Höchstwerte festgesetzt oder bestehende geändert werden müssen, und es sind geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die geltenden Höchstkonzentrationen bzw. Höchstwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Medetomidin gilt als ersetzender Stoff im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben d und f der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.</p> <p>Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <p>1. Für industrielle oder gewerbliche Anwender werden sichere Betriebsverfahren und geeignete organisatorische Massnahmen festgelegt. Die Produkte müssen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet werden, wenn eine Exposition auf andere Weise nicht auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann.</p>

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
						<p>2. Personen, die medetomidinhaltige Produkte für nichtgewerbliche Anwender auf den Markt bringen, tragen dafür Sorge, dass geeignete Schutzhandschuhe mitgeliefert werden. Auf dem Produktetikett und, sofern vorhanden, in der beiliegenden Gebrauchsanweisung ist anzugeben, ob andere persönliche Schutzausrüstungen zu verwenden sind.</p> <p>3. Auf dem Produktetikett und, sofern vorhanden, in der beiliegenden Gebrauchsanweisung ist anzugeben, dass Kinder fernzuhalten sind, bis die behandelten Oberflächen getrocknet sind,</p> <p>4. Auf dem Produktetikett und, sofern vorhanden, auf dem beiliegenden Sicherheitsdatenblatt ist anzugeben, dass die Anwendung sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten in einem abgeschlossenen Bereich auf einer undurchlässigen, harten Unterlage über einer Auffangwanne oder auf einer mit einem undurchlässigen Material ausgestatteten Bodenfläche erfolgen müssen, um direkte Produktverluste zu vermeiden und Emissionen in die Umwelt zu minimieren, und dass verschüttetes Mittel oder Medetomidin enthaltende Abfallstoffe zwecks Wiederverwendung oder Entsorgung zu sammeln sind.</p> <p>5. Für Produkte, die zu Rückständen in Lebens- und Futtermitteln führen können, ist zu überprüfen, ob gemäss der FIV neue Höchstkonzentrationen oder gemäss der FMBV neue Höchstwerte festgesetzt oder bestehende geändert werden müssen, und es sind geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die geltenden Höchstkonzentrationen bzw. Höchstwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Das Inverkehrbringen behandelter Waren ist an folgende Bedingung geknüpft:</p>

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
						Die Person, die verantwortlich ist für das Inverkehrbringen einer Ware, die mit Medetomidin behandelt wurde oder es enthält, stellt sicher, dass das Etikett die in Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angeführten Informationen umfasst.
Pythium oligandrum Stamm M1	Entfällt	Keine wesentlichen Verunreinigungen	1. Januar 2016	31. Dezember 2025	10	Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden. Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1. Für industrielle oder gewerbliche Anwender müssen sichere Betriebsverfahren und geeignete organisatorische Massnahmen festgelegt werden. 2. Die Produkte müssen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet werden, wenn eine Exposition auf andere Weise nicht auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann.
Wasserstoffperoxid	Wasserstoffperoxid EG-Nr.: 231-765-0 CAS-Nr.: 7722-84-1	Der technische Wirkstoff ist eine wässrige Lösung, die Wasserstoffperoxid in einer Konzentration von 35 – < 700 g/kg (35 – < 70 Gew.-%) enthält. Theoretische (berechnete) Trockenmasse:	1. Februar 2017	31. Januar 2027	1	Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden. Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft:

Gebrauchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
		Die Mindestreinheit von Wasserstoffperoxid beträgt 99,5 Gew.-%).				<ol style="list-style-type: none"> Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe sind ergänzend zu berücksichtigen. Für gewerbliche Anwender werden sichere Betriebsverfahren und angemessene organisatorische Massnahmen für die Handhabung konzentrierter Produkte festgelegt.
Wasserstoffperoxid	Wasserstoffperoxid EG-Nr.: 231-765-0 CAS-Nr.: 7722-84-1	Der technische Wirkstoff ist eine wässrige Lösung, die Wasserstoffperoxid in einer Konzentration von 350 – < 700 g/kg (35 – < 70 Gew.-%) enthält. Theoretische (berechnete) Trockenmasse: Die Mindestreinheit von Wasserstoffperoxid beträgt 99,5 Gew.-%).	1. Februar 2017	31. Januar 2027	2	<p>Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe sind ergänzend zu berücksichtigen. Für gewerbliche Anwender werden sichere Betriebsverfahren und angemessene organisatorische Massnahmen festgelegt. Kann eine Exposition auf andere Weise nicht auf ein vertretbares Mass reduziert werden, so müssen die Produkte mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet werden.
Wasserstoffperoxid	Wasserstoffperoxid EG-Nr.: 231-765-0 CAS-Nr.: 7722-84-1	Der technische Wirkstoff ist eine wässrige Lösung, die Wasserstoffperoxid	1. Februar 2017	31. Januar 2027	3	Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen,

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
		in einer Konzentration von 350 – < 700 g/kg (35 – < 70 Gew.-%) enthält. Theoretische (berechnete) Trockenmasse: Die Mindestreinheit von Wasserstoffperoxid beträgt 99,5 Gew.-%).				bei der Risikobewertung für den Wirkstoff der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden. Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe sind ergänzend zu berücksichtigen. 2. Für gewerbliche Anwender werden sichere Betriebsverfahren und angemessene organisatorische Massnahmen festgelegt. Kann eine Exposition auf andere Weise nicht auf ein vertretbares Mass reduziert werden, so müssen die Produkte mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet werden.
Wasserstoffperoxid	Wasserstoffperoxid EG-Nr.: 231-765-0 CAS-Nr.: 7722-84-1	Der technische Wirkstoff ist eine wässrige Lösung, die Wasserstoffperoxid in einer Konzentration von 350 – < 700 g/kg (35 – < 70 Gew.-%) enthält. Theoretische (berechnete) Trockenmasse: Die Mindestreinheit von Wasserstoffperoxid beträgt 99,5 Gew.-%).	1. Februar 2017	31. Januar 2027	4	Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden. Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe sind ergänzend zu berücksichtigen. 2. Für gewerbliche Anwender werden sichere Betriebsverfahren und angemessene organisatorische Massnahmen festgelegt. Kann eine Exposition auf andere Weise nicht auf ein vertretbares Mass reduziert werden, so müssen die Produkte mit geeigneter

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
						<p>ter persönlicher Schutzausrüstung verwendet werden,</p> <p>3. Wasserstoffperoxid enthaltende Produkte dürfen nicht Materialien und Waren im Sinne der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Bedarfsgegenstände beigemischt werden, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, es sei denn, das EDI hat spezifische Grenzwerte für die Migration von Wasserstoffperoxid in Lebensmittel festgesetzt oder es wurde nach Massgabe der genannten Verordnung festgestellt, dass derartige Grenzwerte nicht erforderlich sind.</p>
Wasserstoffperoxid	Wasserstoffperoxid EG-Nr.: 231-765-0 CAS-Nr.: 7722-84-1	Der technische Wirkstoff ist eine wässrige Lösung, die Wasserstoffperoxid in einer Konzentration von 350 – < 700 g/kg (35 – < 70 Gew.-%) enthält. Theoretische (berechnete) Trockenmasse; Die Mindestreinheit von Wasserstoffperoxid beträgt 99,5 Gew.-%).	1. Februar 2017	31. Januar 2027	5	<p>Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe sind ergänzend zu berücksichtigen. 2. Für gewerbliche Anwender werden sichere Betriebsverfahren und angemessene organisatorische Massnahmen festgelegt. Kann eine Exposition auf andere Weise nicht auf ein vertretbares Mass reduziert werden, so müssen die Produkte mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet werden.

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
Wasserstoffperoxid	Wasserstoffperoxid EG-Nr.: 231-765-0 CAS-Nr.: 7722-84-1	Der technische Wirkstoff ist eine wässrige Lösung, die Wasserstoffperoxid in einer Konzentration von 35 – < 700 g/kg (35 – < 70 Gew.-%) enthält. Theoretische (berechnete) Trockenmasse: Die Mindestreinheit von Wasserstoffperoxid beträgt 99,5 Gew.-%).	1. Februar 2017	31. Januar 2027	6	Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden. Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe sind ergänzend zu berücksichtigen. 2. Für gewerbliche Anwender werden sichere Betriebsverfahren und angemessene organisatorische Massnahmen festgelegt. Kann eine Exposition auf andere Weise nicht auf ein vertretbares Mass reduziert werden, so müssen die Produkte mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet werden.

Unterhalb des Eintrags zum Wirkstoff «Clothianidin» wird die folgende neue Zeile eingefügt:

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
Clothianidin	(E)-1-(2-Chlor-1,3-thiazol-5-ylmethyl)-3-methyl-2-nitroguanidin EG-Nr.: 433-460-1 CAS-Nr.: 210880-92-5	93 % (m/m)	1. Oktober 2016	30. September 2026	18	<p>Clothianidin gilt als zu ersetzender Stoff im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.</p> <p>Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Für die Zulassung von Biozidprodukten gelten folgende Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für industrielle oder gewerbliche Anwender werden sichere Betriebsverfahren und geeignete organisatorische Massnahmen festgelegt. Die Produkte werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet, wenn die Exposition nicht auf andere Weise auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann. 2. Produkte werden nicht für Verwendungen in Tierstallungen, bei denen der Eintrag in Kläranlagen oder der direkte Eintrag in Oberflächengewässer nicht verhindert werden kann, zugelassen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Umweltrisiken auf andere Weise auf ein vertretbares Mass reduziert werden können. 3. Wegen der für das Kompartiment Boden festgestellten Risiken werden Produkte nicht für Verwendungen in Tierstallungen zugelassen, ausgenommen in der Rinderhaltung, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Umweltrisiken auf ein vertretbares Mass reduziert werden können.

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
						4. Für Produkte, die zu Rückständen in Lebens- und Futtermitteln führen können, ist zu überprüfen, ob gemäss der FIV neue Höchstkonzentrationen oder gemäss der FMBV neue Höchstwerte festgesetzt oder bestehende geändert werden müssen, und es sind geeignete Risikominderungsmassnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die geltenden Höchstkonzentrationen bzw. Höchstwerte nicht überschritten werden.

Unterhalb des Eintrags zum Wirkstoff «IPBC» wird die folgende neue Zeile eingefügt:

Gebrauchliche Bezeichnung	IUPAC ³ -Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Pro- duktart	Sonderbestimmungen
IPBC	3-Jod-2- propynylbutylcarbamat EG-Nr.: 259-627-5 CAS-Nr.: 55406-53-6	980 g/kg	1. Dezember 2016	30. November 2026	13	<p>Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung des Wirkstoffs der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Zulassung für Biozidprodukte ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für industrielle oder gewerbliche Anwender müssen sichere Betriebsverfahren und geeignete organisatorische Massnahmen festgelegt werden. Die Produkte müssen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet werden, wenn eine Exposition auf andere Weise nicht auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann. 2. Angesichts der Risiken für gewerbliche Anwender muss das Beimischen der Produkte zu Metallbearbeitungsflüssigkeiten automatisch oder halbautomatisch erfolgen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Risiken auf andere Weise auf ein vertretbares Mass reduziert werden können. <p>Das Inverkehrbringen behandelter Waren ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <p>Die Person, die verantwortlich ist für das Inverkehrbringen einer Ware, die mit IPBC behandelt wurde oder es enthält, stellt sicher, dass das Etikett die in Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angeführten Informationen umfasst.</p>

Oberhalb des Eintrags zum Wirkstoff «Propiconazol» wird die folgende neue Zeile eingefügt:

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Pro- duktart	Sonderbestimmungen
Propiconazol	1-(2-(2,4-Dichlorphenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-yl-methyl)-1H-1,2,4-triazol EG-Nr.: 262-104-4 CAS-Nr.: 60207-90-1	960 g/kg	1. Dezember 2016	30. November 2026	7	<p>Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter ein Zulassungsgesuch fallen, bei der Risikobewertung des Wirkstoffs der EU jedoch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für industrielle oder gewerbliche Anwender müssen sichere Betriebsverfahren und geeignete organisatorische Massnahmen festgelegt werden. Die Produkte müssen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung verwendet werden, wenn eine Exposition auf andere Weise nicht auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann. 2. Angesichts der Risiken für das Kompartiment Boden ist auf dem Produktetikett und, sofern vorhanden, auf dem beiliegenden Sicherheitsdatenblatt anzugeben, dass während des Auftragens der geschützten Mischungen im Freien Massnahmen zum Bodenschutz zu treffen sind, um Produktverluste zu vermeiden und Emissionen in die Umwelt zu minimieren, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Risiken auf andere Weise auf ein vertretbares Mass gesenkt werden können. 3. Angesichts der Risiken für aquatische Systeme dürfen Biozidprodukte nicht als Schutzmittel für im Freien auf mineralische Oberflächen aufzutragende Mischungen zugelassen werden, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Risiken auf ein vertretbares Mass gesenkt werden können.

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Pro- duktart	Sonderbestimmungen
						<p>Das Inverkehrbringen behandelter Waren ist an folgende Bedingungen geknüpft: Die Person, die verantwortlich ist für das Inverkehrbringen einer Ware, die mit Propiconazol behandelt wurde oder es enthält, stellt sicher, dass das Etikett die in Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angeführten Informationen umfasst.</p>

Bei folgenden Wirkstoffen wird die Befristung (5. Spalte) verlängert:

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Pro- duktart	Sonderbestimmungen
Bromadiolon	3-[3-(4'-Brom[1,1'- biphenyl]-4-yl)-3- hydroxy-1- phenylpro- pyl]- 4-hydroxy- 2H-1- benzopyran-2-on EG-Nr.: 249-205-9 CAS-Nr.: 28772-56-7	969 g/kg	1. Juli 2011	30. Juni 2018	14	Die Zulassung ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1. Die nominale Konzentration des Wirkstoffs in den Produkten darf 50 mg/kg nicht übersteigen, und nur gebrauchsfertige Produkte dürfen zugelassen werden. 2. Die Produkte müssen einen aversiven Stoff und gegebenenfalls einen Farbstoff enthalten. 3. Die Produkte dürfen nicht als Haftgift verwendet werden. 4. Sowohl die Primär- als auch die Sekundärexposition von Menschen, Nichtziel-Tieren und Umwelt sind durch Planung und Anwendung aller geeigneten und verfügbaren Massnahmen zur Risikominde- rung zu minimieren. Hierzu gehören insbesondere die Beschränkung auf die Anwendung durch Fach- personal, die Festlegung einer Packungshöchstgrös- se und die Verpflichtung zur Verwendung zugriffsgesicherter, stabiler Köderboxen.
Chlorophacinon	Chlorophacinon EG-Nr.: 223-003-0 CAS-Nr.: 3691-35-8	978 g/kg	1. Juli 2011	30. Juni 2018	14	Die Zulassung ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1. Die nominale Konzentration des Wirkstoffs in anderen Produkten als Streupulver darf 50 mg/kg nicht übersteigen, und nur gebrauchsfertige Produk- te sind zulässig. 2. Als Streupulver zu verwendende Produkte dürfen nur zur Verwendung durch geschulte Fachkräfte in Verkehr gebracht werden. 3. Produkte sollten eine aversive Substanz und gege- benenfalls einen Farbstoff enthalten.

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Pro- duktart	Sonderbestimmungen
						4. Sowohl die Primär- als auch die Sekundärexposition von Menschen, Nicht-Zieltieren und Umwelt sind durch Planung und Anwendung aller geeigneten und verfügbaren Massnahmen zur Risikominde- rung zu minimieren. Hierzu gehören insbesondere die Beschränkung auf die Anwendung durch Fach- personal, die Festlegung einer Höchstgrösse für die Verpackung und die Verpflichtung zur Verwen- dung gesicherter Köderboxen.
Coumatetralyl	Coumatetralyl EG-Nr.: 227-424-0 CAS-Nr.: 5836-29-3	980 g/kg	1. Juli 2011	30. Juni 2018	14	Die Zulassung ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1. Die nominale Konzentration des Wirkstoffs in anderen Produkten als Haftgift darf 375 mg/kg nicht übersteigen, und nur gebrauchsfertige Produk- te sind zulässig. 2. Produkte sollten eine aversive Substanz und gege- benenfalls einen Farbstoff enthalten. 3. Sowohl die Primär- als auch die Sekundärexpositi- on von Menschen, Nicht-Zieltieren und Umwelt sind durch Planung und Anwendung aller geeigne- ten und verfügbaren Massnahmen zur Risikominde- rung zu minimieren. Hierzu gehören insbesondere die Beschränkung auf die Anwendung durch Fach- personal, die Festlegung einer Höchstgrösse für die Verpackung und die Verpflichtung zur Verwen- dung gesicherter Köderboxen.

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.